

## Allg. Qualitäts-, Verpackungs- und Lieferbedingungen für Fertigungsteile

*Die Allg. Qualitäts-, Verpackungs- und Lieferbedingungen für Fertigungsteile gelten uneingeschränkt für die Firmierungen Jonas & Redmann Group GmbH, Jonas & Redmann Automationstechnik GmbH und Jonas & Redmann Photovoltaics Production Solutions GmbH.*

### § 1 Qualität

- (1) Alle Teile müssen vollständig entgratet (0,1 - 0,3mm), fettfrei, staubfrei, frei von allen Verunreinigungen (Kühlschmierstoffreste, Späne, Oberflächenbeschichtungs-bzw. Härterückstände) sein.
- (2) Alle Teile müssen schadensfrei geliefert werden (z.B. keine Kratzer oder sonstige Beschädigungen).
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, das Produkt nur so zu liefern, wie in der Spezifikation beschrieben.
- (4) Der Lieferant hat die Verpflichtung die ihm überlassenen Spezifikationen (z.B. Zeichnungen) sorgfältig dahingehend zu prüfen, ob die geforderten Sollwerte und Toleranzen eingehalten werden können. Bei Unklarheiten ist mit uns unverzüglich Rücksprache zu halten.
- (5) Alle Werkstücke, die oberflächen- oder wärmebehandelt wurden, müssen zudem nach diesen Verfahren, jedoch spätestens vor Auslieferung, auf die spezifizierten Eigenschaften überprüft werden. So gelten z.B. in den Spezifikationen angegebene Maße für Fertigungsteile einschließlich der Oberfläche/Härtebehandlung.

### § 2 Verpackung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkstücke so zu verpacken bzw. für den Transport zu lagern, dass die Lieferung nicht beschädigt wird und gegen alle normalen bzw. vorhersehbaren Transportrisiken geschützt ist.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die o.g. Verpackung immer beim Zulieferbetrieb.
- (3) Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, ggf. auf eine besondere Behandlung der zu liefernden Werkstücke beim Transport hinzuweisen. Dieser Hinweis ist gut sichtbar auf der Verpackung anzubringen.
- (4) Jedes verpackte Werkstück bzw. jedes gemeinsam verpackte LOS ist mit der Zeichnungsnummer und Stückzahl, auffallend zu beschriften. Oberflächen dürfen zur Kennzeichnung nicht beklebt oder beschriftet werden; eine Kennzeichnung muss ausschließlich auf der Verpackung vorgenommen werden.
- (5) Nachbestellungen und Reklamationen sind auffällig und gesondert zu kennzeichnen.

### § 3 Lieferung

- (1) Teillieferungen sind nur nach Freigabe durch den Besteller zulässig.
- (2) Jede Lieferung muss mit einem Lieferschein versehen sein, der die Zeichnungsnummer(n) und die Kommission enthält, da ansonsten die Zuordnung nicht gewährleistet werden kann.

Weiterhin gelten bei Bestellungen ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.